

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/12/10 1Ob899/54, 1Ob145/05p, 2Ob2/22s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.12.1954

Norm

ABGB §578

Rechtssatz

Die Unterfertigung mit dem Namen soll einen Bestandteil des Testieraktes bilden. Die Unterfertigung letztwilliger Verfügungen mit dem Vornamen des Erblassers allein wird als den Testurvorschriften entsprechend angesehen, wenn sein Gebrauch im Verkehr mit nahen Angehörigen üblich gewesen ist, die Unterfertigung in dieser Form keinerlei Zweifel an der Identität des Erklärenden zuläßt und wenn sich aus dem durch die Unterschrift gedeckten Text der Urkunde die Person des Ausstellers für jeden Dritten mit Sicherheit ergibt. Genügt aber zur Erfüllung der Vorschrift des § 578 ABGB die Unterfertigung mit dem Vornamen des Erblassers, dann muß die Unterfertigung mit der bloßen Bezeichnung der Familienzugehörigkeit "Eure Mutter" ebenfalls als Namensunterfertigung angesehen werden, wenn diese Art der Unterfertigung im Verkehr mit den nahen Angehörigen üblich ist und keinerlei Zweifel an der Identität der Erklärenden zuläßt und wenn sich aus dem Test der Urkunde die Person des Ausstellers für jenen Dritten mit Sicherheit ergibt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 899/54

Entscheidungstext OGH 10.12.1954 1 Ob 899/54

RZ 1955,29 = EvBI 1955/102 S 155 = NZ 1955,189

- 1 Ob 145/05p

Entscheidungstext OGH 02.08.2005 1 Ob 145/05p

Vgl auch; Beisatz: Anstelle der Unterfertigung einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung mit dem Familiennamen genügen auch Bezeichnungen, unter denen der Erblasser bekannt ist, sodass an der Identität des Urhebers kein Zweifel besteht. (T1); Beisatz: Hier: Brief (Telefax) schließt mit „IN LIEBE DEN VYTAS“. (T2)

- 2 Ob 2/22s

Entscheidungstext OGH 16.03.2022 2 Ob 2/22s

Vgl; Beisatz: Hier: Zu § 579 ABGB idF vor dem ErbRÄG 2015 – Testamentszeugin unterschreibt mit erst kurz später wieder angenommenen Namen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0012467

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at